

**Benutzerordnung der Gemeinde Ahrensfelde
für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen
(Kita-Benutzerordnung) für die Kindertagesstätte „Regenbogen“ des Ortsteiles Eiche**

1. Allgemeines

1.1. In der Einrichtung werden Krippen- und Kindergartenkinder im Regelfall im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

1.2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt generell nur zum 1. des Monats. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen wird im Rahmen des Betreuungsvertrages gewährleistet. Notwendige Angaben zu den Familienverhältnissen des zu betreuenden Kindes und andere Personaldaten werden vertraulich behandelt. Da eine Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten im Notfall gesichert sein muss, sind Veränderungen der familiären Situation (wie Telefonnummern, Arbeitsplatz- und Wohnortwechsel) umgehend mitzuteilen.

1.3. Gemäß § 2 Abs. 3 der Kitasatzung der Gemeinde Ahrensfelde (KitaS) ist der Kita bei Neuaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Kitabesuch vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 7 Tage sein. Hierfür ist das Formular „Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertagesstätten“ zu verwenden. Die Bescheinigung über die Kitafähigkeit ist auf Kosten der Eltern beizubringen. Bei Neuaufnahme ist zudem ein Erstgespräch mit der Leitung zu vereinbaren. Gesundheitliche Besonderheiten, wie zum Beispiel Allergien, Lebensmittel- oder Hautunverträglichkeiten sind der Kindertagesstätte vor Aufnahme des Kindes mitzuteilen bzw. sofort bekanntzugeben und mit einer entsprechenden Bescheinigung des Arztes nachzuweisen.

1.4. Die Kinder sollen zweckentsprechende (den Witterungsbedingungen entsprechende) Kleidung tragen. Kleidung mit langen Bändern, Plastikverschlüssen und Kordeln jeglicher Art im Halsbereich sind in der Kita nicht zulässig.

1.5. Kleidungsstücke (auch Schuhe) sind entsprechend zu kennzeichnen.

1.6. Gegenstände und Kleidung, welche geeignet sind die Kinder in Gefahr zu bringen (wie Messer, Hosenträger, Ketten, Schnüre, Bänder und Spielsachen) sind in der Kindertagesstätte verboten. Das Tragen von Ohrringen ist im Kleinkindbereich (1-3 Jahre) verboten. Es ist nicht erlaubt, in der Kita Plastiktüten zum Aufbewahren von Sachen zu benutzen. Für Schmutzwäsche ist durch die Eltern ein wasserdichter Kulturbeutel zur Verfügung zu stellen.

1.7. Für im privaten Eigentum stehende Gegenstände (z.B. Spielzeug, Mobiltelefone, Schmuck, Fahrräder, Roller, Kinderwagen und ähnliches) wird keine Haftung bei Verlust bzw. Beschädigung übernommen. Es wird grundsätzlich empfohlen, hochwertige persönliche Gegenstände nicht in der Kita zu belassen.

1.8. Aus hygienischen Gründen ist das Betreten der Küche generell untersagt. Das Betreten der Gruppenräume ist nur gestattet, wenn die Straßenschuhe mit Plastiküberziehern versehen werden.

1.9. Gemäß § 3 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) und der Konzeption der Kita finden in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr Lern- und Bildungsangebote statt. Zur Gewährleistung dieser pädagogischen Angebote werden Kinder, die nach 09:00 Uhr gebracht werden, in einer anderen Gruppe betreut.

1.10. In der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr ist Mittagsruhe. Während dieser Zeit ist es nicht möglich, Kinder im Krippen- und Kleinkindbereich abzuholen.

1.11. Für Kontrollzwecke der Anwesenheitszeiten des Kindes kann auf Antrag der Eltern bzw. auf Festlegung der Leitung eine gesonderte Anwesenheitsliste geführt werden.

1.12. Gemäß § 4 Abs. 7 der KitaS ist das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst zu übergeben, wenn die Öffnungszeit überschritten wurde. Dabei ist vom Ende der Öffnungszeit bis zur Information bei der Polizei ein Zeitfenster von ca. einer Stunde einzuhalten.

2. Erkrankungen

2.1. Bei Krankheit eines zu betreuenden Kindes ist dieses unverzüglich zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten wie Windpocken, Röteln, Scharlach, Masern, Hepatitis, Kopflausbefall, Tuberkulose, Durchfall (siehe Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz im Anhang) sind umgehend zu melden. Dies gilt auch, wenn im Haushalt lebende Personen diese Krankheiten haben.

2.2. Wird eine Erkrankung bzw. Verletzung in der Kindertagesstätte festgestellt, erfolgt eine Information der abholberechtigten Person; bei schweren Erkrankungen (bei ernstzunehmenden Krankheitssymptomen) bzw. Verletzungen werden die Personensorgeberechtigten umgehend telefonisch informiert. Das erkrankte Kind ist, wenn es die Leitung der Kindertagesstätte für notwendig erachtet, umgehend abzuholen bzw. dem Notarzt vorzustellen

2.3. Das Kita-Personal wird regelmäßig zu Erste- Hilfe-Maßnahmen geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe (§323c StGB).

Grundsätzlich findet in der Kindertagesstätte keine Medikamentengabe statt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einzelfall, beispielsweise bei allergischen oder chronisch kranken Kindern.

2.4. Nach Erkrankungen, Verletzungen, Operationen sowie bei meldepflichtigen Krankheiten (siehe 2.1) des zu betreuenden Kindes, deren Behandlung durch einen Arzt erfolgen musste, ist vor Wiederaufnahme des Kindes grundsätzlich eine Bescheinigung des Arztes über die Kitafähigkeit des Kindes vorzulegen.

Vorgenanntes gilt auch bei Unfällen, die in der Kindertagesstätte eingetreten sind und mittels Unfallanzeige protokolliert werden mussten. Die Bescheinigung über die Kitafähigkeit ist auf Kosten der Eltern beizubringen.

3. Aufsichtspflicht

3.1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des zu betreuenden Kindes durch eine pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht endet, wenn die pädagogische Fachkraft das Kind dem Personensorgeberechtigten oder einem schriftlich Bevollmächtigten übergeben hat. Kinder, die allein zur Kita kommen und/oder allein die Kita verlassen, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Bei Unwetter (z.B. ab Windstärke acht) verbleiben die Kinder bis zur Abholung durch eine berechnigte Person in der Kita.

3.2. Vollmachten und Erklärungen sind immer in schriftlicher Form (unterschiedenes Original oder Fax) vorzulegen. E-Mail und SMS werden nicht akzeptiert. Bei bestehenden Dauervollmachten wird die Einrichtung rechtzeitig informiert, wer das Kind abholt. Unbekannte Abholer benötigen eine schriftliche Vollmacht und sie müssen sich legitimieren können.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

4.1. Die Einrichtung ist im Regelfall am Werktag von montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.

4.2. Die Kindertagesstätten sind an dem Freitag nach Christi Himmelfahrt sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Notbetreuung für die Brückentage erfolgt im jährlichen Wechsel in einer der Kindertagesstätten, der Hort ist von der Regelung ausgeschlossen. Welche Kindertagesstätte die Notbetreuung übernimmt, ist den Aushängen in der Kita zu entnehmen. Bei Inanspruchnahme der Notbetreuung ist der Gemeinde Ahrensfelde eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung von allen Personensorgeberechtigten vorzulegen.

4.3. An den zwei Bildungstagen, dem ersten Freitag im Monat März und dem ersten Freitag im Monat September, bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen.

5. Urlaub des Kindes

5.1. Jedes zu betreuende Kind hat innerhalb eines Jahres 15 Tage Urlaub bekannt zu geben, davon zwei zusammenhängende Wochen, wobei die Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr nicht angerechnet wird. Der Urlaubsplan der Eltern ist spätestens bis zum 15.01. des aktuellen Jahres in Schriftform bei der Leiterin der Einrichtung einzureichen.

5.2. Bei hiervon abweichenden Regelungen ist die Zustimmung der Leitung der Kindertagesstätte erforderlich.

6. Sonstiges

6.1. Es wird ein wertschätzender Ton in der Einrichtung gepflegt.

6.2. Elterngespräche mit der Leiterin bzw. mit der pädagogischen Kraft der Gruppe erfolgen nach terminlicher Vereinbarung.

6.3. Im Regelfall werden zwei Elternversammlungen im Jahr durchgeführt.

6.4. Gemäß § 7 KitaG ist in jeder Einrichtung ein Kita-Ausschuss zu bilden. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

6.5. Der Kita-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben nach § 3 KitaG bleiben hiervon unberührt.